

Satzung

über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Art. I Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. Teil I Nr. 15, S. 210) §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 23.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ausnahme des OT Götz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Niederschläge von Gebäuden (Dachflächen) oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Zur Niederschlagswasserentsorgung gehört das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbesitz. In diesem Fall ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
4. Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Regelungen zum Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, entsorgt werden.
2. Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch zu verändern; gleichwohl ist die Gemeinde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf ihren Grundstücken zu entsorgen. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück entsorgt wird.
3. Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Entsorgung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), den

Kalsow
Bürgermeister

